

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

20. Dezember 2016

In der Rechtssache

Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

- Kläger -

Gegen

Land Baden-Württemberg
vertreten durch die Verwaltung des Landtags von BW
diese vertreten durch den Direktor des Landtags
dieser vertreten durch den Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann
Staatskanzlei
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

- Beklagte -

erhebt der Kläger im Nachgang zum unter Aktenzeichen 13 K 8552/16 gestellten
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Klage

mit folgenden Anträgen:

1. Es wird beantragt festzustellen, dass die Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg, gleich durch wen sie vertreten wird, derzeit grundsätzlich nicht legitimiert ist, für das Verfassungsorgan Landtag rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten im Allgemeinen und dem Kläger im Besonderen tätig zu werden.
2. Es wird beantragt festzustellen, dass die Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg, gleich durch wen sie vertreten wird, bis dato nicht legitimiert war und ist, dem Kläger mit Schreiben vom 01.09.2016 anzuzeigen, dass sie den vom Kläger angezeigten Beginn der Stimmsammlung zum Volksantrag mit dem Gegenstand „*Gesetz zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (GeStDeRe)*“ in nicht gesetzkonformer Art und Weise und Umfang im Staatsanzeiger zu veröffentlichen beabsichtigt, noch legitimiert war und ist, die angekündigte Veröffentlichung zu vollziehen.
3. Es wird beantragt festzustellen, dass die Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg, gleich durch wen sie vertreten wird, nicht legitimiert war, die beabsichtigte Veröffentlichung des Beginns der Stimmsammlung unter Verletzung von geltendem Recht zu planen oder gar zu vollziehen.

I.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Landtags von Baden-Württemberg

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 24.11.2016 zum Landtag von Baden-Württemberg den Beginn der Stimmsammlung zum als Volksantrag konzipierten und als solchen auch bezeichneten Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit GeStDeRe“ angezeigt.

Beweis: Schriftsatz vom 24.11.2016 – **Anlage 1**

Dieser Volksantrag ist vom Landtag gemäß § 43 VAbstG im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 43 VAbstG - Unterrichtung der Regierung, öffentliche Bekanntmachung der Sammlung von Antragsunterschriften

Der Landtag setzt die Regierung von der Anzeige des Beginns der Sammlung von Antragsunterschriften und vom Eingang des Volksantrags in Kenntnis. **Er macht nach Eingang der Anzeige den Beginn und das Ende der Sammlung von Antragsunterschriften sowie den Gegenstand des Volksantrags und, wenn er eine Begründung enthält, auch diese im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt.**

„Landtag“ im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist das Verfassungsorgan Landtag.

Nicht Landtag im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Verwaltung des Landtags.

Soll eine angezeigte Stimmsammlung gemäß § 43 VAbstG im Staatsanzeiger publiziert werden, ist diese Anzeige vom Verfassungsorgan Landtag selber zu veranlassen. Hierzu kann das Verfassungsorgan selbstverständlich die Dienste der Landtagsverwaltung in Anspruch nehmen – indem es dieser den Auftrag erteilt, die gebotene Veröffentlichung zu veranlassen.

Das für die anhängig gemachte Klage bedeutsame Problem ist dabei, dass es keine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Regelung gibt, wer **das Verfassungsorgan Landtag von Baden-Württemberg** rechtsgeschäftlich wirksam vertreten kann.

Gesetzlich geregelt ist hier nichts. Verfassungsrechtlich geregelt ist in Artikel 32 Landesverfassung in den Absätzen 2 und 3 das Folgende:

Artikel 32 Landesverfassung

(2) Der Präsident **übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus**. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(3) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. **Er vertritt das Land im Rahmen der Verwaltung des Landtags**. Ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags.

Gemäß Abs. 2 ist dem Präsidenten des Landtags **nur das Hausrecht und die Polizeigewalt** im Landtag zugewiesen. Mehr nicht.

Gemäß Abs. 3 vertritt der Präsident des Landtags das Land **im Rahmen der Verwaltung des Landtags**.

Damit ist der Präsident durch Artikel 32 Landesverfassung nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verfassungsorgans Landtag berechtigt, da er nur in dem vorgeannten Umfang zur Vertretung berechtigt ist. Also ist er auch **nicht befugt**, die Landtagsverwaltung zu beauftragen, die gemäß § 43 VAbstG durch das Verfassungsorgan Landtag zu bewirkende Veröffentlichung des gemäß Anlage 1 angezeigten Beginns der Stimmsammlung zu veranlassen.

Also kann auch niemand für das Verfassungsorgan Landtag die Landtagsverwaltung rechtswirksam beauftragt haben, den vom Beschwerdeführer angezeigten Beginn der Stimmsammlung gem. § 43 VAbstG im Staatsanzeiger zu bearbeiten, über Art und Weise und Umfang der Veröffentlichung zu entscheiden und diese sodann in Auftrag zu geben.

Es wird deshalb zu Recht per Antrag lfd. N.1 beantragt festzustellen, dass die Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg, egal von wem diese vertreten wird, derzeit über keine rechtsgeschäftliche Vollmacht verfügt, im Namen des Verfassungsorgans Landtag rechtsgeschäftlich tätig zu werden.

Dieser Sachverhalt wird dadurch unterstützt, als der Präsident des Landtags gem. Art. 32 Abs. 3 Landesverfassung zwar die Verwaltung vertritt, es aber in Ermangelung von Ordnungs- und Durchführungsbestimmungen offen ist, über welche Befugnisse der Präsident des Landtags im Rahmen seiner Vertretung der Landtagsverwaltung überhaupt verfügt.

Über was der Präsident aber grundsätzlich nicht verfügt, ist das Recht, das Verfassungsorgan Landtag rechtsgeschäftlich zu vertreten. Seine Kompetenz ist durch Artikel 32 Abs. 2 Landesverfassung auf das Hausrecht und die Polizeigewalt begrenzt.

Ein Recht, über das der Präsident des Landtags nicht verfügt, kann er auch nicht mit in seine Position als Vertreter der Landtagsverwaltung einbringen. Also stellt sich zu Recht die Frage, über welche Kompetenzen verfügt der Präsident des Landtags als Vertreter der Landtagsverwaltung tatsächlich?

Dies ist vom Gericht ggf. zu klären.

Es wird diesbezüglich beantragt, die gegebene Präsidentin des Landtags, Frau Muhterem Aras, von Amts wegen zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts vorzuladen.

Daran, dass kein Vertreter der Landtagsverwaltung über eine Vollmacht verfügt, die ihn zu rechtsgeschäftlichem Handeln für das Verfassungsorgan Landtag berechtigt, ändert auch nichts, dass die Landtagsverwaltung eine Behörde der Landesregierung ist, die nur zur Erfüllung der Verwaltungsarbeit an den Landtag delegiert ist. Der oberste Dienstherr der Landtagsverwaltung ist dementsprechend nicht der Präsident des Landtags, sondern der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, derzeit ist dies Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

Aber auch dieser verfügt über kein Recht, die Landtagsverwaltung mit dem Recht zu rechtsgeschäftlichem Handeln für das Verfassungsorgan Landtag auszustatten: Ministerpräsident Winfried Kretschmann ist nur für die Exekutive zuständig, aber nicht für die Legislative, das Verfassungsorgan Landtag.

Also ist grundsätzlich festzustellen, dass kein einziger Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, eingeschlossen der Direktor der Verwaltung als auch die gegebene Präsidentin des Landtags berechtigt ist, für das Verfassungsorgan Landtag rechtsgeschäftlich tätig zu werden.

Damit war es der Landtagsverwaltung **grundsätzlich verwehrt**, in Sachen des vom Kläger zum Landtag angezeigten Beginns der Stimmammlung zum Volksantrag überhaupt in irgendeiner Art und Weise tätig zu werden.

Das Gericht wird deshalb aufgefordert, dem Antrag lfd. Nr. 1, „*Es wird beantragt festzustellen, dass die Verwaltung des Landtags von Baden-Württemberg, gleich durch wen sie vertreten wird, derzeit grundsätzlich nicht legitimiert ist, für das Verfassungsor-*

gan Landtag rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten im Allgemeinen und dem Kläger im Besonderen tätig zu werden.“ zu entsprechen.

II.

Vollmachtloses Handeln der Landtagsverwaltung

Die Landtagsverwaltung kann allerdings ohne Auftrag, und damit vollmachtlos, in Sachen der gebotenen Veröffentlichung des Volksantrags tätig werden, diese veranlassen, aber, wie aufgezeigt, **nur vollmachtlos, weil ohne Auftrag**.

In Sachen des vom Kläger gemäß Anlage 1 angezeigten Beginns der Stimmsammlung zum Volksantrag Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit GeStDeRe“ wurde die Landtagsverwaltung **vollmachtlos** tätig. Sie bestätigte mit Schreiben vom 01.12.2016 den Beginn der Stimmsammlung und zeigte durch Anlage an, was **sie** im Staatsanzeiger zu veröffentlichen gedenkt, nämlich:

Öffentliche Bekanntmachung des Landtags von Baden-Württemberg

Beim Landtag ist der Beginn der Sammlung von Antragsunterschriften für den nachstehenden Volksantrag angezeigt worden.

Beginn der Sammlung: 13. Dezember 2016

Ende der Sammlung: 13. Dezember 2017

Gegenstand des Volksantrags:

Gesetz zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (GeStDeRe)

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Einzelnen:

Artikel 1 – Gesetz zur Änderung der Landesverfassung (LVBWÄndG)

Artikel 2 – Gesetz zur Einführung des Grundgesetzes in Baden-Württemberg (GGEinfG)

Artikel 3 – Gesetz zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landes Baden-Württemberg (BWVertretG)

Artikel 4 – Gesetz zur Bestimmung des gesetzlichen Richters (GesRiG)

Artikel 5 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHGÄndG)

Artikel 6 – Gesetz zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Land, Körperschaften und Bürgern und deren Schadenersatzpflicht aus der Verletzung von Grund- und grundrechtsgleichen Rechten (StreitG)

Artikel 7 – Gesetz zur Ausarbeitung einer neuen Landesverfassung (LVEntwurfG)

Artikel 8 bis 10 beinhalten formelle Regelungen.

Der vollständige Wortlaut des Volksantrags einschließlich Begründung kann ab Beginn der Sammlung unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.landtag-bw.de/volksantrag/GeStDeRe.pdf

Beweis: Schreiben vom 01.12.2016 – Anlage 2

Dieses Schreiben ist ausweislich Seite 1 ausgefertigt vom „Landtag von Baden-Württemberg, **Der Direktor**“. Der Direktor ist jedoch nur dann berechtigt, für das Verfassungsorgan Landtag rechtsgeschäftlich zu handeln, wenn er dazu beauftragt ist – vom Verfassungsorgan Landtag bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter.

An einer solchen konkret mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht für das Verfassungsorgan Landtag ausgestatteten Person mangelt es jedoch, welche den Direktor des Landtags, richtig: den Direktor der Landtagsverwaltung, rechtswirksam mit der Veröffentlichung der Anzeige des Beginns der Stimmammlung im Staatsanzeiger hätte beauftragen können. Auf die Ausführungen unter I. wird verwiesen.

Das heißt, das Schreiben Anlage 2 entbehrt der Legitimation des Verfassers, des Direktors des Landtags.

Das Schreiben Anlage 2 wurde jedoch nicht vom Direktor des Landtags s unterzeichnet. Gezeichnet ist dies mit Berthold Frieß.

Bezüglich des Berthold Frieß ist gegeben, dass dieser zur Abfassung des Schreibens Anlage 2 nur dann berechtigt war, wenn er vom Direktor des Landtags dazu ermächtigt ist. Diese ist die eine Vollmacht, die vom Unterzeichner Berthold Frieß benötigt wird, damit sein Schreiben wirksam sein kann.

Unabhängig davon gilt selbst für den Fall, dass der Unterzeichner Berthold Frieß eine Vollmacht des Direktors des Landtags vorlegen kann, der Direktor selber nicht legitimiert ist, im Namen des Verfassungsorgans Landtag zu entscheiden, ob und ggf. wie die Anzeige des Beginns der Stimmammlung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist: Dem Direktor fehlt die Legitimation, für das Verfassungsorgan Landtag rechtsgeschäftlich handeln zu können. Damit kann er auch Herrn Berthold Frieß nicht wirksam mit dem Recht ausgestattet haben, für das Verfassungsorgan Landtag das Schreiben Anlage 2 zu verfassen und zu versenden.

Fazit: **Diesem Schreiben fehlt grundsätzlich die Legitimation des Verfassers zur Ausfertigung.**

Entsprechend war die Verwaltung des Landtags auch zu keiner Zeit legitimiert, die mit Schreiben Anlage 2 angekündigte Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu veranlassen.

Fazit: **Der Landtagsverwaltung fehlt grundsätzlich die Legitimation zur Veröffentlichung des Beginns der Stimmammlung im Staatsanzeiger.**

III.

Rechtswidriges Handeln der Landtagsverwaltung

Losgelöst von den Aspekten der nicht gegebenen Vollmacht der Landtagsverwaltung bzw. seiner Repräsentanten zu rechtsgeschäftlichem Handeln im Namen des Verfassungsorgans Landtag ist die Frage der Legitimation der Landtagsverwaltung zu rechtswidrigem Handeln zu betrachten.

Paragraph 43 VAbstG bestimmt unmissverständlich, dass der Beginn der Stimmsammlung mit den Grundlagen und, soweit gegeben, auch der Begründung im Staatsanzeiger zu publizieren ist. Diese rechtliche Vorgabe ist durch die Landtagsverwaltung mit Schreiben Anlage 2 bewusst ignoriert worden. Es ist angezeigt:

Der vollständige Wortlaut des Volksantrags einschließlich Begründung kann ab Beginn der Sammlung unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.landtag-bw.de/volksantrag/GeStDeRe.pdf

Damit stellt sich die Landtagsverwaltung ultimatив gegen das Gesetz, gegen § 43 VAbstG. Dazu fehlt der Landtagsverwaltung grundsätzlich die Legitimation. Und es ist hier auch zu unterstellen, dass die Landtagsverwaltung, der Direktor, diesen Verstoß gegen geltendes Recht selber initiiert hat und keine Anweisung Dritter zu rechtswidrigem Handeln erhalten hat. Und wenn, dann verfügte dieser Dritte, z. B. die Präsidentin des Landtags Muhterem Aras, selber weder über eine Vollmacht, dass gesetzliche Vorgabe zu ignorieren sind, noch über eine Vollmacht des Verfassungsorgans Landtag.

Es ist damit grundsätzlich festzustellen, dass das Ansinnen der Landtagsverwaltung, den Beginn der Stimmsammlung wie mit Schreiben Anlage 2 angekündigt zu veröffentlichen, unter allen denkbaren Aspekten rechtswidrig war.

IV.

Notwendigkeit der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verfassungsorgans Landtag

Es wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit, dass das Verfassungsorgan Landtag über einen zu rechtsgeschäftlichem Handeln berechtigten Vertreter verfügen muss, erst seit Rechtskraft des § 43 VAbstG besteht. Durch diesen hat sich das Verfassungsorgan Landtag selber per Gesetz zu rechtsgeschäftlichem Handeln verpflichtet.

Der gegebene Mangel an der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann nicht dadurch kompensiert werden, dass ein Vertreter der Landtagsverwaltung blindwütig agiert, nach dem Motto, „das haben wir schon immer so gemacht, das machen wir auch weiter so.“

Vielmehr stellt § 43 VAbstG eine Zäsur in der Regelung der Vertretung des Verfassungsorgans Landtag dar. Dem ist zu entsprechen.

Deshalb: Der gegebene Mangel an der notwendigen rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verfassungsorgans Landtag kann nur durch die Bestellung eines zu rechtsgeschäftlichem Handeln legitimierten Vertreters behoben werden. Dieser ist vom Verfassungsorgan Landtag zu bestellen – und erst dann kann gemäß § 43 VAbstG in der gebotenen Art und Weise im Staatsanzeiger der Beginn der Stimmsammlung angezeigt werden, eingeschlossen die Veröffentlichung von Grundlage und Begründung, ganz wie das Gesetz es vorschreibt.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer